



STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
- Untere Immissionsschutzbehörde -

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sachgebiet Umweltrecht und Verbraucherschutz
Sachbearbeitung [REDACTED]
Dienstgebäude Pfaffengasse 11
Zimmer-Nummer 107
Geschäftszeichen [REDACTED]
Telefon (0 60 21) 330-1295
Telefax (0 60 21) 330-679
E-Mail [REDACTED]
Datum 12.05.2022

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG vom 11.04.2022 zur Erweiterung der Anlage am Standort Römerstr. 5 + 7, 63741 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Vorhaben nimmt das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg als Untere Wasserbehörde wie folgt Stellung:

Im Rahmen der wasserrechtlichen Bewertung des Vorhabens wurden das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sowie die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Aschaffenburg als amtliche Sachverständige um eine wasserwirtschaftliche Prüfung gebeten. Mit Schreiben vom 05.05.2022 (Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg) und 12.05.2022 (Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft) nahmen beide Sachverständigen zum Vorhaben Stellung.

Vorhaben:

Die Firma Rohstoffhandel Bernhard Westarp GmbH & Co. KG betreibt am Standort Römerstraße 5 und 7 (Grundstücke Flur-Nr. 1084/20 und 1084/38, Gemarkung Leider) eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Elektronikschrotten sowie von Eisen- und Nichteisenschrotten. Das Betriebsgelände und die geplanten Erweiterungsflächen liegen außerhalb von Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Die bereits genehmigten abfallwirtschaftlich genutzten Flächen sind in Straßenbauweise (Asphalt oder Beton/Betonpflaster) befestigt und entwässern über die betriebliche Kanalisation mit Anschluss an die Hafen-Kanalisation.

Die gehandhabten Abfälle sind zum Teil allgemein wassergefährdend. Im bestehenden Betriebsmittellager werden wassergefährdende Stoffe gelagert.

Rathaus · Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720
Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7956 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE 3301 ASA
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1
außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg
Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 26 STA 000 001 916 58
Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr |
Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr
Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung
Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde
verwenden oder QR-Code scannen



BAYERISCHER
UNTERMAIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN



Beantragt werden folgende Änderungen:

Erhöhung der Kapazitäten:

Trotz Erhöhung der Behandlungskapazität pro Tag von 15 t/Tag auf 220 t/Tag sollen die Einsatzzeiten der Aufbereitungsaggregate nach Angaben der Antragstellerin nicht erhöht werden. Dies wird mit erfolgten Optimierungen der Anlagen und der Anlagennutzung sowie des geänderten zu verarbeitenden Abfalls begründet.

Zusätzlich wird die Behandlung von gefährlichen Eisen- und Nichteisenschrotten (AVV 150110*) wie z.B. Metall-Fässer und Lotpastentuben beantragt. Die Behandlung würde ausschließlich durch Sortierung der Abfälle in unterschiedliche Qualitäten für das weitere externe Recycling erfolgen. Die Sortierung wird innerhalb einer Halle durchgeführt.

Erweiterung der Anlage:

Das Betriebsgelände soll um die Flurstücke 1084/30 und 1084/42, Gemarkung Leider, erweitert werden. Auf den neuen Flächen sollen leere Container sowie LKW abgestellt werden. Die Fläche ist teilweise asphaltiert. Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen findet auf dieser Fläche nicht statt. Die Entwässerung der Fläche erfolgt breitflächig in das angrenzende Gelände. Auf der unbefestigten Fläche sollen nur leere Container abgestellt werden.

Betrieb von zusätzlichen Maschinen:

- Halle M1: Granulieranlage Wire Pro 3000 (M1) entfällt, Austausch durch neue Aufbereitungsanlage (1x Turboprallmühle, 1x Sieb, 2x Trenntisch) in Halle
- Halle M5: Austausch Zerkleinerer MTB Typ BDR 945 durch Zerkleinerer Typ MTB BAT 1200 in Halle
- Halle M8: Granulieranlage Wire Pro 3000 (M8) entfällt, Austausch durch neue Aufbereitungsanlage (1x Turboprallmühle, 1x Sieb, 2x Trenntisch) in Halle
- Halle M10: Nutzung Edelmetallabscheider Bunting im Freien
- Halle M12: Austausch Vorzerkleinerer M12 Arjes Impaktor 250 (Elektro) durch Arjes VZ 750 EPU (Elektro) im Freien
- Halle M15: Vorschaltung eines Windsichters Typ TST ZZS vor Arjes 250 (Elektro) im Freien
- Halle M19: Nutzung elektrostatischer Separator Hamos KWS 1521-1 im Freien
- Halle M20: Nutzung Sandflotation Typ LTP 760/670 in der Halle
- Halle M21: Nutzung Granulieranlage MTB BAT 1600 zur Nachzerkleinerung in der Halle
- Halle M22: Nutzung Redwave Röntgensystem in der Halle
- Halle M23: Nutzung Vorzerkleinerer Arjes 750 EPU (Elektro) im Freien

Änderung der Betriebszeit am Samstag:

Die Betriebszeit am Samstag soll von 08:00 - 12:00 Uhr auf 06:30 - 13:00 geändert werden.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Durch das beantragte Vorhaben werden folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 2 Abs. 9 Nr. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet und betrieben: Betriebsmittellager und Lagerung von allgemein wassergefährdenden festen Gemischen.

Betriebsmittellager

Folgende Mengen an wassergefährdenden festen, flüssigen bzw. gasförmigen Stoffen werden in dem Elektrolyseur verwendet:

Wassergefährdender Stoff	WGK	Max. Menge	Max. Gebindegröße [l]
Motoröl	1	2	200
Hydrauliköl	1	2	200
Getriebeöl	2	2	20
Frostschutzmittel	1	1	2
Bremsenreiniger/ Schmieröle	3	12	0,4
Schmierfett	1	1	0,4

Im Betriebsmittellager werden maximal 807,2 Liter wassergefährdende Stoffe mit der maßgebenden WGK 2 gelagert, demnach handelt es sich um eine Anlage mit der Gefährdungsstufe **A**.

Die Behälter werden auf Auffangwannen mit mindestens 10 % vom Gesamtvolumen, wenigstens jedoch der Rauminhalt des größten Behältnisses, gelagert. Die besonderen Anforderungen für Fass- und Gebindelager nach § 31 AwSV werden somit erfüllt.

Lagerung von allgemein wassergefährdenden festen Gemischen

Folgende Mengen an allgemein wassergefährdenden festen Gemischen sollen gelagert werden:

Eisen- und Nichteisenschrott: 100 t
Elektronikschrott: 300 t

Es werden maximal 400 t allgemein wassergefährdender, fester Gemische gelagert.

Die Lagerung soll witterungsgeschützt in Hallen oder überdachten Lagerboxen, zusätzlich soll die Lagerung je nach Stoff in Deckel- oder abgeplanten Containern erfolgen. Die bestehende Bodenfläche aus Beton genügt den betriebstechnischen Ansprüchen.

Die Anforderungen nach § 26 Abs. 1 AwSV werden erfüllt, demnach ist eine Rückhaltevorrichtung nicht erforderlich.

Grundsatzanforderungen nach der AwSV:

Gemäß § 17 Abs. 1 AwSV müssen Anlagen so geplant und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtigkeiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; was auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste gilt, und
- bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage (Betriebsstörung) anfallende Gemische, die austretende wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 AwSV müssen Anlagen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

Nach § 17 Abs. 4 AwSV hat der Betreiber bei der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen alle in der Anlage oder in den Anlagenteilen enthaltenen wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen. Er hat die Anlage zudem gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern.

Aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen bestehen laut Auskunft der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Aschaffenburg keine Bedenken, dass die Grundsatzanforderungen nicht eingehalten werden können.

Rückhaltung bei Brandereignissen:

Gemäß § 20 AwSV müssen Anlagen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

Es liegt eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen vor. In der Begründung zu § 20 AwSV wird als allgemein anerkannte Regel der Technik neben der LÖRüRI das Arbeitsblatt DWA-A 779 – Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS - Ausgabe 4/2006) genannt. Hier wird unter Punkt 8.2 DWA-A 779 sowohl für Lager- als auch für HBV-Anlagen auf die Mengenschwellen der LÖRüRI verwiesen. Dementsprechend ist im vorliegenden Fall auch unter Berücksichtigung des Arbeitsblatts DWA-A 779 keine Löschwasserrückhalteeinrichtung erforderlich, weil die Mengenschwellen der LÖRüRI von 10 t an Stoffen mit der WGK 2 gemäß den vorgelegten Unterlagen nicht überschritten werden.

In Abstimmung mit der Feuerwehr plant die Betreiberin die Anschaffung von Absperrblasen für die Kanalisation, um im Fall eines Brandes das anfallende Löschwasser zurückhalten zu können.

Eignungsfeststellung:

Gemäß § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Bei dem Betriebsmittellager handelt es sich um eine Anlage zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe A, demnach ist nach § 41 Abs. 1 Nr. 1 AwSV eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

Bei der Lagerung von allgemein wassergefährdenden festen Gemischen handelt es sich um eine Anlage, die keiner Prüfpflicht nach § 46 Absatz 2 oder Absatz 3 unterliegt, demnach ist nach § 41 Abs. 1 Nr. 3 AwSV eine Eignungsfeststellung nicht erforderlich.

Anlagendokumentation:

Gemäß § 43 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Der Betreiber hat die Unterlagen für die Prüfung der Anlage bereitzuhalten, der zuständigen Behörde und Sachverständigen vor Prüfungen jeweils auf Verlangen vorzulegen.

Unterlagen zum Betriebsort liegen vor.

Betriebsanweisung; Merkblatt:

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 2 AwSV ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen des Merkblattes nach Anlage 4 kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

Überwachungs- und Prüfpflicht des Betreibers:

Oberirdische Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit der Gefährdungsstufe A und Anlagen mit festen wassergefährdenden Stoffen bis 1.000 t bedürfen nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 Zeile 3 und 4 AwSV keiner Prüfpflicht.

Ausgangszustandsbericht:

Die allgemein wassergefährdenden festen Gemische (Abfälle) werden in Hallen oder überdachten Lagerboxen, auf befestigter Fläche oder in geschlossenen Containern und die wassergefährdenden flüssigen Stoffe im Betriebsmittellager in Auffangwannen auf befestigter Fläche gelagert. Eine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers kann durch die vorgenommenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist nach Einschätzung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei der Stadt Aschaffenburg nicht erforderlich.

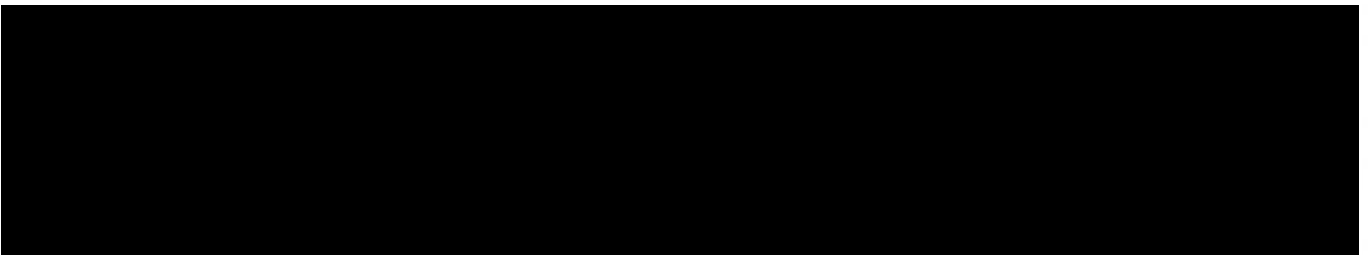
Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dem Vorhaben kann aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden, wenn folgende Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden:

1. Die Anlage ist gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen auszuführen und zu betreiben.
2. Die Eingangslagerung, die Zwischenlagerung und die Bearbeitung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass keine mit Schadstoffen belasteten Niederschlagswässer anfallen, welche in den Boden oder in die städtische Kanalisation gelangen können. Dazu sind alle Abfälle mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen auf wasserundurchlässig befestigten Flächen in geschlossenen Räumen oder unter einer Überdachung bzw. in geschlossenen Behältnissen zu lagern.
3. Alle anfallenden Niederschlagswässer auf dem Betriebsgelände, mit Ausnahme der Niederschläge auf der neuen Erweiterungsfläche ohne geordnete Entwässerung, sind sicher aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
4. Auf der neuen Erweiterungsfläche dürfen aufgrund der ungeordneten Entwässerung nur leere Container sowie LKW ohne Anhaftungen wassergefährdender Stoffe abgestellt werden. Auf den unbefestigten Teilflächen dürfen nur leere Container abgestellt werden.
5. Es dürfen keine flüssigen Abfälle oder Abwässer unsachgemäß ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Für alle Einleitungen ist die städtische Entwässerungssatzung (EWS) zu beachten.
6. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten. Es dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten ins Erdreich, Gewässer oder Abwasser gelangen.

7. Die Betreiberin hat eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu erstellen und zu führen. Die vollständige Anlagendokumentation ist den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
8. Der Betreiber hat das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen. Auf das Anbringen dieses Merkblattes kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.
9. Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

Kosten:



Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

